

S A T Z U N G

der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl.S.175), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895) und des Artikels 12 der EU- Dienstleistungsrichtlinie, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 24.04.2023 folgende Satzung für den Wochenmarkt neu beschlossen:

§1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rastatt betreibt den Wochenmarkt als zeitlich beschränkte öffentliche Einrichtung, welche regelmäßig stattfindet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Wochenmarkt ist ein Markt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung.
- (2) Als Platz für die Durchführung des Wochenmarktes wird der Rastatter Marktplatz bestimmt. Die Stadt Rastatt behält sich in Ausnahmefällen jedoch vor, einen anderen Platz zur Abhaltung des Wochenmarktes festzulegen.
- (3) Alle Beschicker, ihr Personal und die Besucher des Marktes unterliegen mit der Zulassung zum Wochenmarkt oder dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Regel dienstags, donnerstags und samstags auf dem Marktplatz zwischen Rathaus und Stadtkirche abgehalten.
- (2) Fällt auf einen der Markttage ein gesetzlicher Feiertag, wird der Markt nicht abgehalten; er wird auch nicht verlegt.
Eine Marktabsage kann außerdem aus Gründen von höherer Gewalt seitens der Marktbehörde erfolgen.
- (3) Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:
 1. vom 1. April bis 30. September: dienstags und donnerstags von 7.00 - 13.00 Uhr, samstags von 7.00 – 14.00 Uhr
 2. vom 1. Oktober bis 31. März: dienstags und donnerstags von 8.00 - 13.00 Uhr, samstags von 8.00 – 14.00 Uhr
 3. Die Marktbehörde kann aus gegebenen Anlass abweichende Verkaufszeiten und Plätze festlegen. Dies wird entsprechend per Pressemitteilung bekannt gemacht.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen dienstags und donnerstags bis spätestens 14.30 Uhr, sowie samstags bis spätestens 15.00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerstandplatz/ Dauererlaubnis) ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten